

B u c h r e z e n s i o n

Michael Redmann, Anstiftung und anstiftungsähnliche Handlungen im StGB unter Berücksichtigung linguistischer Aspekte, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2014, 372 S., kart. € 75,90; E-Book € 68,90.

Im Vorwort seiner von *Ameling* betreuten Dresdner Dissertation aus dem Jahre 2011 unterstreicht der *Verf.*, dass ihm als Ausgangspunkt die „Frage nach der konkreten Abgrenzung zwischen dem Handlungsunrecht der Anstiftung und der besonderen Gefährlichkeit des ‚Aufstachelns zum Hass‘ nach § 130 StGB“ gedient habe. Eine Frage, welche ihn schon in seiner 2003 in einem ebenfalls von *Ameling* geleiteten Seminar abgefassten Arbeit („Das Handlungsunrecht der Anstiftung in Hitlers Rhetorik“) beschäftigte. Es sollte aber nicht Eindruck entstehen, dass der *Verf.* damit lediglich eine „aufgeblähte“ Seminararbeit vorgelegt hätte, denn sein Anspruch ist doch ganz erheblich höher: Er unternimmt es vielmehr, „alle Arten sanktionsbewehrter Einflussnahme“ im StGB mit v.a. sprechakttheoretischer Methode zu analysieren und zueinander in Beziehung zu setzen.

In der Einleitung (S. 20-21) stellt der *Verf.* fest, dass dieses Unterfangen allein mit der „juristischen Methodik“ die Gefahr berge, „nur begrenzten Erkenntnisgewinn“ zu erzielen; da die „zu untersuchenden Tathandlungen die soziale Interaktion von Menschen betreffen“, sollen auch soziologische, psychologische und vor allem linguistische „Denkansätze“ fruchtbar gemacht werden, „um eine tiefgründige Begriffsklärung zu erhalten.“

Im großen ersten Kapitel (S. 23-173) wird die Anstiftung als „Urform“ des Veranlassens fremder Straftaten angegangen. Dazu positioniert sich der *Verf.* zuerst zum Strafgrund der Teilnahme. Schuld- und Unrechtsteilnahmelehre (*H. Schumanns* „Solidarisierungstheorie“ findet besondere Erwähnung) werden ebenso abgelehnt wie die Verursachungstheorien, wobei sich der *Verf.* vornehmlich auf bekannte Positionen stützt. Schließlich ist es die „Lehre vom akzessorischen Rechtsgutsangriff“ nach *Roxin*, welche die Zustimmung des *Verf.* findet (S. 35 ff.), da sie „auch korrekte Ergebnisse an den Stellen, an denen andere Theorien in Begründungsschwierigkeiten geraten“ (agent provocateur, Verletzung eines gegenüber dem Teilnehmer nicht geschützten Rechtsguts, S. 37) ergebe. Ausdrücklich begrüßt der *Verf.* hier den Gedanken eines selbstständigen Unrechtselements der Teilnehmerhandlung: Zwar erscheine dessen „dogmatische Begründung [...] als etwas unbestimmt“, jedoch sei dies von Vorteil, „da hierdurch eine bewusste Leerstelle geschaffen wird, die durch die näher konkretisierenden Anstiftungs- und Beihilfetheorien ausgefüllt werden“ könne (S. 41).

Im sehr umfangreichen Abschnitt über die „Herausbildung der heutigen Anstiftungstheorien“ (S. 42-92) begibt sich der *Verf.* dann daran, diese Leerstelle für die Anstiftung zu füllen. Dazu stellt er zunächst die Geschichte der Anstiftung dar, wofür er den Weg vom „moraltheologischen Aspekt im Mittelalter“ (bis auf fünf Bibelzitate werden historische Quellen allerdings nicht herangezogen) über wichtige Stationen im 18./19. Jahrhundert (v.a. *Feuerbach*, Allgemeines preußi-

sches Landrecht, *Mittermaier* und *Bauer*) bis zur Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals nachzeichnet. Der Darstellung der Entwicklung der Verursachungstheorien (von *Stribel* und *Schirach* zu *v. Buri* bis heute) folgt eine sehr weitschweifige Herleitung der Lehre vom geistigen Kontakt (S. 55-85), die von *Feuerbach* u.a. über *Mittermaier* und *Bauer*, den „Heglianern“, *Luden*, *v. Bar*, *Birkmeyer* und *Geyer* bis zu *Nagler*, *Binding* und *Frank* reicht, um in der heutigen Diskussion zu enden. Nach der Präsentation (S. 85-89) der – passend – als „Dominanztheorien“ bezeichneten Positionen *Puppes*, *Schulz* und *Hoyers* mündet die Darstellung in der vom *Verf.* präferierten Sanktionierungstheorie (S. 89-91). Der Theorie vom geistigen Kontakt nahestehend, fordere sie jedoch enger einen (positiv oder negativ) sanktionsbewehrten Aufforderungscharakter der Anstiftungshandlung. Diese Idee der „Anstiftung als Motivkonflikt“ führt der *Verf.* zwar auf *Geyer* zurück, die „genaue dogmatische Begründung“ findet er aber erst bei *Ameling* (und *Joerden*), nach dem das „Bestimmen“ als „Korrumpieren“ des Haupttäters erscheine (S. 90). Der *Verf.* meint, dass nur eine solche Interpretation der Anstiftung geeignet sei, den Anforderungen an das selbständige Element der von ihm vertretenen Teilnahmelehre (s.o.) sinnvoll auszufüllen (S. 91).

Nach dieser eigentlich schon deutlichen Zustimmung soll aber erst die Auslegung des „Bestimmens“ die Entscheidung über den Streit der Anstiftungstheorien bringen. Das eigentliche Herzstück der Arbeit bildet dann der Abschnitt zur „grammatikalischen Auslegung“ dieses Merkmals (S. 91-139), deren methodischer Weg auch den Rest der Untersuchung prägt. Für die „lexikalische Bedeutung“ des Merkmals wirft der *Verf.* einen bemerkenswert kurzen Blick in das Wörterbuch *Brockhaus/Wahrig*: „Schwierig einzuordnen“ sei das Merkmal, da es in der Sprache „sehr vieldeutig verwendet“ werde (S. 92). Drei der Bedeutungen werden herausgegriffen, nämlich „Einfluss ausüben“, „stark ausschlaggebend Beeinflussen“ und „ernennen, einsetzen oder auswählen“. Der *Verf.* stellt fest, dass „die lexikalische Analyse keinen eindeutigen Rückschluss auf die Begriffsverwendung“ zulasse. Dass er hier so früh abbricht, ist für eine „unter besonderer Berücksichtigung linguistischer Aspekte“ angelegte Arbeit recht überraschend, zumal ausgiebige Wörterbucharbeit eine wichtiger methodischer Baustein der Lehre ist, auf die sich der *Verf.* hauptsächlich stützt, nämlich: Die Sprechakttheorie (S. 92-102). Der *Verf.* liefert ein recht knappes Propädeutikum der Sprechakttheorie unter Verzicht auf eine Herleitung dieses Teils der Sprachphilosophie (so findet hier, bis auf einen Fußnoten Hinweis, die maßgebliche Arbeit *John L. Austins* keine Erwähnung). Die vier Elemente des Sprechakts (Lokution, Proposition, Illokution, Perlokution) werden vorgestellt, um sich dann der Klassifikation von Sprechakten nach *John Searle* zuzuwenden, dessen System auf den drei Säulen „Anpassungsrichtung“, „illokutionärer Witz“ und „Aufrichtigkeitsregeln“ ruht. Der *Verf.* führt in die fünf Sprechaktklassen (Assertive, Direktive, Kommissive, Dekitative und Expressive) ein, wobei er sich (m.E. zu sehr) auf die Anpassungsrichtung konzentriert. Ein kleiner Abschnitt (S. 97-98) zur „non-verbalen“ Kommunikation schließt die linguistische Grundlegung ab.

Auf § 26 StGB angewendet kommt der *Verf.* dahin, nur Direktive (Äußerungen, mit denen der Sprecher versucht, einen anderen zu einer Handlung zu bewegen) als taugliche Akte des „Bestimmens“ in Betracht zu ziehen und meint, dass es „im Mindestmaß die Anforderungen der ‚weniger verbindlichen‘ Verben“ wie dem Bitten erfüllen müsse, da „die Intensität des Verbindlichkeitscharakters des Verbs Bestimmen nicht abstrakt herausgestellt werden“ könne (S. 102).

Im folgenden großen Abschnitt (S. 102-139) soll dieses Ergebnis mit den Anstiftungstheorien abgeglichen werden. Konsequent werden die Verursachungstheorie und die Lehre vom geistigen Kontakt mit dem erarbeiteten Standpunkt für unvereinbar gehalten.

In der Sanktionierungstheorie sieht der *Verf.* diejenige Lehre, nach der es gelinge, die „sprachwissenschaftlichen Anforderungen in die Rechtsdogmatik zu integrieren“ (S. 104 f.), einer Aufgabe, der die restriktiveren Dominanztheorien nach Auffassung des *Verf.* ebenfalls nicht vollends gewachsen sind (S. 106).

Im Abschnitt über das „direktive Element zur Begründung der Anstiftung“ (S. 106-139) sucht der *Verf.* die notwendige Korrumperungskomponente weiter zu begründen. Der Akt der Anstiftung sei erfolgreich, wenn der Anstifter das Wertesystem des Angestifteten in seinem Sinne verändere. Durch die Aufforderung des Anstifters werde im Aufgeforderten „ein innerer Konflikt hervorgerufen“, da (zumindest) dem natürlichen Straffreiheitsinteresse des Haupttäters der von der Sanktionsdrohung (oder -versprechen) geschaffene Gegenreiz gegenüber gestellt werde (S. 107). Neben Drohungen könnte der notwendige Handlungsdruck auch über soziale Normen (Gruppenerwartungen) entstehen (S. 112 ff.). Der *Verf.* stellt klar, dass dabei nicht unbedingt der Wortlaut der Äußerung maßgeblich sein müsse, sondern ihr Aufforderungscharakter sich auch aus den Umständen ergeben könne (er bezieht sich auf die Unterscheidung primäre/sekundäre Illokution nach *Searle*, S. 114 f.). Weiter werden (recht breit, doch gut nachvollziehbar) die „psychologischen Wirkmechanismen“ (S. 115 ff.), die ausschlaggebend für das tatsächliche Funktionieren der Anstiftung seien, behandelt. Um umfassende Kasuistik bemüht sich der *Verf.* bei der Behandlung „rechtlich problematischer Konstellationen“ (S. 123 ff.): Ratschlag, „Gewinnvorhersage“ und „Tipp“ werden als nur assertive Akte aus dem Kreis möglicher Anstiftungshandlungen ausgeschlossen. Anders „Bitten“ und „Wünschen“, denen der *Verf.* – mit *Ameling* – aufgrund ggf. entstehendem DisSENS unter den Beteiligten genug handlungsleitenden Sanktionscharakter zuschreibt. Der „altruistisch handelnde Haupttäter“ führe nicht aufgrund eines vom Anstifter neu gesetzten Wertes die Tat aus. Die Warnung wird – nachvollziehbar – als „Spiegelbild des Rates“ aufgefasst (die Auseinandersetzungen mit drohender und täuschender Warnung sowie täuschender Drohung und Belohnung komplettieren die Darstellung ohne erheblichen Erkenntnisgewinn). Hinsichtlich des „scheinbaren Abratens von der Tat“ nimmt der *Verf.* (entgegen *Roxin*) an, dass solches Verhalten als weiterer Sonderfall des Ratschlags grundsätzlich keine Aufforderungsqualität habe. Schließlich bleibt der Fall eines „Angebot der Tatbege-

hung durch den späteren Haupttäter“, der i.E. mit Lit. und Rspr. als Anstiftung qualifiziert wird, soweit der Haupttäter dann aufgrund einer entsprechenden Zusage tätig werde.

Die systematische Absicherung der bisherigen Ergebnisse (S. 139-148) erfolgt insb. durch eine Abgrenzung „nach unten“ zur Beihilfe (Fälle des omnimodo facturus und das reine Tatsachenarrangement) und „nach oben“ zur Täterschaft (bei mittelbarer Täterschaft durch Drohung müsse die Grenze des § 35 StGB überschritten werden).

Die „teleologische Auslegung“ ist die letzte Station in der Analyse des „Bestimmens“ (S. 149-173), auf der der *Verf.* sich der Frage annimmt, inwieweit das Unrecht der Anstiftung eine Qualität erreiche, die der eines täterschaftlichen Rechtsgutsangriffs gleichsteht, um das nach seiner Teilnahmelehre erforderliche „selbständige Element“ auszufüllen. Der *Verf.* sieht das besondere Unrecht in der geistigen Urheberschaft der Tat begründet (S. 150); hinzu kommen für ihn Gesichtspunkte des „Opferschutzes“, denen die Sanktionierungstheorie als vermittelnde Position unter den Anstiftungstheorien am ehesten entspreche, da deutliche Mindest- und Höchstvoraussetzungen die so interpretierte Anstiftung auszeichnen (was auch unter der Perspektive von Normakzeptanz und -internalisierung deutlich vorzugswürdig sei; problematisch ist m.E. aber das eher politische denn dogmatische Argument, dass die offeneren Theorien „zu einer Überlastung der Strafverfolgungsorgane führen, wodurch keine adäquate Strafverfolgung in diesem Bereich mehr möglich wäre“, S. 154).

Der letzte Abschnitt des Anstiftungskapitels ist „Probleme[n] der Konkretisierung im Rahmen der Auslegung“ gewidmet (S. 156-172). In einem nicht leicht nachvollziehbaren Argumentationsgang will der *Verf.* die von ihm vorgestellten Literaturmeinungen (*Roxin*, *Herzberg*, *Ingelfinger*) zu den Anforderungen an die Konkretisierung der Haupttat synthetisieren. Hinsichtlich der Konkretisierung des Rezipienten (S. 165 ff.) hält der *Verf.* es für notwendig, das „tiefer liegende Differenzierungskriterium“ zwischen § 26 und § 111 StGB – die menschliche Psyche – zu beleuchten und untersucht entsprechend „gruppendynamische Effekte“ (S. 168 ff.): Konformitätsdruck, Verstärkungswirkung und erhöhte Risikobereitschaft in der Gruppe bedeuteten eine erhöhte „gefährlichkeit der Masse“. Als Bestandteil einer „eigendynamischen Masse“ könne der Einzelne nicht mehr durch sanktionsbewehrte Aufforderungen erreicht werden. Das Hinein- oder Heraustreten des Individuums aus der Masse bestimme die Achse, die zwischen § 26 und § 111 StGB verlaufe. Der *Verf.* kommt zu dem Ergebnis, dass „die Person des Angestifteten [...] also nicht bestimmt, sondern nur bestimmbar sein“ müsse. Die Bestimbarkeit richte sich dann danach, ob es dem Tatveranlasser gelinge, eine persönliche Verbindung zu dem Rezipienten zu etablieren (warum das aber nicht zur Forderung von „Bestimmtheit“ des Rezipienten führt, bleibt offen).

Das zweite Kapitel hat dann das „Bestimmen“ im Besonderen Teil des StGB zum Gegenstand (S. 74-187).

Im Sexualstrafrecht differenziert der *Verf.* nach Tatbeständen: Während er ansonsten am erarbeiteten Bestimmensbegriff festhalten will, indem er statt auf das „Straffreiheitsin-

teresse“ als korrumperbare Wertposition auf die „sexuelle Selbstbestimmung bzw. die sexuelle Entwicklung“ abstellt (m.E. zweifelhaft, denn inwieweit dies ein i.d.S. „korrumperbarer“ Wert gerade bei noch nicht Verstandesreifen oder Geistesschwachen sein kann, müsste noch nachgewiesen werden), verwundert das zu § 176 Abs. 2 StGB (und § 179 Abs. 2 StGB) kurz festgehaltene Ergebnis: Da willensunfähige Kinder betroffen seien, müsse das Bestimmen in *diesem* Kontext (entsprechend *Hörnle*) „weiter gefasst werden“, der „normative juristische Kontext“ erfordere eine „offenere Begriffsbedeutung als die Pragmatik sie vorsieht“; einfache Verursachung müsse ausreichen (S. 178). Zu § 216 Abs. 1 und § 334 Abs. 3 StGB kommt der *Verf.* ohne große Probleme zum „Bestimmen“ i.S.v § 26 StGB.

Das dritte Kapitel betrifft das „Auffordern“ in §§ 111, 130 StGB (S. 187-214). Für § 111 StGB fasst es der *Verf.* ebenfalls als direktiven Sprechakt auf, dessen Stärke intensiver als die einfache Bitte, aufgrund der fehlenden persönlichen Bindung aber geringer als beim Bestimmen angesetzt werden müsse. Auffordern bedeute eine dem Bestimmen gleiche Schaffung eines Wertkonflikts beim Adressaten, allerdings *ohne* entsprechende Sanktionierungsmöglichkeit (S. 196; die Tatbestandsvariante „durch Verbreitung von Schriften“ wird kurz und auf der vorgezeichneten sprachtheoretischen Linie behandelt). Da der ausgeübte Handlungsdruck im Vergleich zu § 26 StGB weniger intensiv sei, müsse § 111 StGB zusätzliche Gefährdungselemente beinhalten (S. 199 ff.): Diese sieht er – in z.T. redundanten Ausführungen (s.o.) – in der „fehlenden Vorhersehbarkeit und Steuerungsmöglichkeit“ der Masse, der Gefährlichkeit gruppendifferenzialischer Effekte, der „unabsehbaren Streubreite der öffentlichen Aufforderung“ und der besonderen Sensibilität des geschützten Rechtsguts (etwas undeutlich: der innere Gemeinschaftsfrieden, S. 202 ff.). Die Konkretisierung der Haupttat (S. 206 ff.) wird i.E. mit der hM (grobe Kennzeichnung des Deliktstyps) bestimmt; hinsichtlich des Rezipientenkreises (S. 209 f.) erübrigen sich längere Ausführungen, da die Tathandlung „öffentliche“ erfolgen muss. Bezuglich § 130 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB kann der *Verf.* sich kurz fassen (S. 212 f.), denn es ändert sich lediglich das Bezugsobjekt im Vergleich zu § 111 StGB. Abschließend wird zum umstr. Konkurrenzverhältnis von § 26 und § 111 StGB konsequent grundsätzlich Exklusivität angenommen (S. 213 f.).

Im vierten Kapitel, wird das „Aufstacheln“ untersucht (S. 215–269). Im lexikalischen Abschnitt (in dem nun auch Synonyme betrachtet werden) wird die Bedeutung des „Hervorrufens negativer Emotionen“ herausgestellt. Sprachwissenschaftlich (S. 216 ff.) legt sich der *Verf.* – diesmal nicht unter Berufung auf *Searle*, sondern auf *Eckard Rolf* – auf die Sprechaktklasse der Expressiva fest, da es dem Sprecher hier allein darum gehe, Gefühle bei anderen hervorzurufen. Nach der „teleologischen Auslegung“, in der sehr ausführlich der „öffentliche Friede“ als Rechtsgut identifiziert wird, und nach der Herausarbeitung der Natur des § 130 Abs. 1 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt (S. 235 ff.) überrascht nun die Überschrift des Folgeabschnitts „Merkmale des Aufstachels zum Hass“, denn eigentlich sollte es doch im gesamten Kapitel darum gehen. Was folgt ist eine – durchaus kenntnisrei-

che, jedoch auch stark die Erwähnung der Seminararbeit des *Verf.* im Vorwort ins Gedächtnis rufende – umfängliche Darstellung der Rhetorik *Adolf Hitlers* (S. 247-259). Jedenfalls eine fragwürdige Entscheidung, zumal die Ausführungen i.E. in der ohnehin schon (mehrfach) geäußerten Ansicht gipfeln, dass die Kopflosigkeit der Masse die besondere Gefährlichkeit der Tatbestandshandlung ausmache (S. 260). Nach allem kommt der *Verf.* in seiner Definition des Merkmals zum „Aktivieren von Emotionen“ durch „Einwirkungen auf den Intellekt“ (i.S.d. Mitdenkens, S. 261 f.). Kurze Überlegungen zum Rezipientenkreis (größere Menschenmenge), zum Verhältnis der einzelnen Tathandlungen zueinander und zu den Konkurrenzen schließen diese Darstellung des § 130 StGB ab (S. 265 ff.).

Das Aufstacheln i.S.d. § 80a StGB (S. 268 f.) wird dann entsprechend kurz abgehandelt: Nach Abriss des literarischen Diskussionsstandes und Ablehnung der Ansicht *Klugs* kommt der *Verf.* zu einer mit § 130 StGB kongruenten Auslegung (S. 269).

Mit dem fünften Kapitel (S. 270–299) wendet sich der *Verf.* dem „Verleiten“ (§§ 120, 160, 323b, 328 Abs. 2 Nr. 4, 357 StGB) zu. Als „motivierende Einflussnahme auf den Willen des Auszuführenden“, der sonst dem Verhaltensvorschlag des Einwirkenden nicht folgen würde, nimmt er aufgrund der „Wort an Welt“-Ausrichtung v.a. die Direktive in den Fokus. Während für §§ 357 (S. 272 ff.), 120 (S. 289 ff.) und 328 Abs. 2 Nr. 4 StGB durchweg konsequent am Begriff des Bestimmen i.S.v. § 26 StGB festgehalten wird, streitet der *Verf.* zu § 160 StGB mit Lit. und Rspr. (wohl in Gleichsetzung des gesetzlichen Kontexts mit dem illokutionären Witz einer Äußerung) und kommt dazu, das Verleiten hier der Gruppe der Assertive zuzuordnen, „da bereits eine zielgerichtete Informationsmitteilung ausreicht, um die Erinnerung einer Person zu verfälschen“ (S. 288). Ähnlich zu § 323b StGB: Hier positioniert sich der *Verf.* mit der Literaturansicht, jede Art der Beeinflussung ausreichen zu lassen, da der Selbstschädigungscharakter eine Lockerung der Einwirkungsintensität erfordere; deswegen soll *jedes* Assertiv ausreichen, sogar Tatsachenbeeinflussung sei denkbar (S. 297).

Entsprechend wird im sechsten Kapitel das „Einwirken“ in §§ 125 Abs. 1, 89 Abs. 1, 176 Abs. 3 und 4 StGB im Sinne des „Überzeugens“ sehr straff abgehandelt (S. 300-314): Der *Verf.* legt sich auf die Klasse Assertive fest.

Mittlerweile deutlich textbausteinartig fällt die Untersuchung des „Anleitung Gebens“ im siebten Kapitel (S. 315-322) aus. Als „Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten“ soll auch hier nur die Klasse der Assertive angesprochen sein; das Unrecht des Anleitens als „unterweisende Darlegung, die konkrete Kenntnis darüber vermittelt, wie eine bestimmte Straftat vorbereitet oder ausgeführt werden kann“, liege gerade in der verwerflichen Vermittlung von Wissen (S. 320).

Inhaltlich den Schluss bildet das achte Kapitel zum „Biligen“ und „Belohnen“ (S. 323-335): Der *Verf.* rechtfertigt die Aufnahme dieser Merkmale damit, dass durch sie ein „Klima [...], in dem neue Delikte der gleichen Art gedeihen können“, geschaffen werde (S. 323). Dies entspricht einer weit verbreiteten Ansicht und reizt nicht zum Widerspruch.

Die Merkmale werden verstanden als Mittel emotionaler Stabilisierung des Täters und damit als Expressiva (S. 326 f.). Da der *Verf.* die Mitteilung des „Zufriedenseins“ des Sprechers mit in seine Analyse aufnimmt, ist diese Positionierung i.E. hier (s.u.!) gut nachvollziehbar. Schließlich wird diese Ansicht an die Tatbestände der §§ 140, 139 Abs. 3 und 4 StGB herangetragen (S. 329 ff.), ohne dass sich Widersprüchlichkeiten ergäben (bei der Lektüre sollte die offensichtlich nur flüchtige Verwechslung von „expressiv“ mit „kommissiv“ im Ergebnis zu § 140 Nr. 2 StGB nicht zur Verwirrung führen).

Eine sehr ausführliche und die wesentlichen Punkte der Untersuchung aufzeigende Zusammenfassung (S. 336-348) schließt als neuntes Kapitel die Arbeit ab.

Der *Verf.* hat eine inhaltlich fast aus den Nähten platzende Arbeit vorgelegt, um sein ehrgeiziges Ziel der Klärung aller Beeinflussungsarten des StGB zu erreichen. Man scheut aber doch die Antwort auf die Frage, ob dieser umfassende Ansatz der Arbeit unbedingt gut getan hat. Denn während der Umfang der Auseinandersetzung mit der Anstiftung schon allein für eine schlanke Dissertation ausgereicht hätte, geraten die manchmal fast gewaltmarschartigen Analysen der restlichen Tatbestände im Vergleich streckenweise doch etwas flüchtig. Raum für eine gezieltere Schwerpunktsetzung hätte der *Verf.* durch eine inhaltliche Straffung leicht gewinnen können: So hängt z.B. die breite dogmengeschichtliche Darstellung der Lehre vom geistigen Kontakt in der Luft, da der *Verf.* bis auf die Position *Geyers* die aus ihr gezogenen Erkenntnisse für seine Untersuchung nicht fruchtbar macht; die Ausführungen zu massenpsychologischen Effekten hätten an einer Stelle konzentriert werden können und ob es in *dieser* Arbeit der Darstellung von „Hitlers Rhetorik“ bedurfte, darf gewiss angezweifelt werden. Der Platz hätte m.E. besser zu Gunsten intensiverer sprechakttheoretischer Überlegungen genutzt werden sollen, denn gerade dieses methodische Fundament der Untersuchung zeigt einige Risse: Die Erkenntnis des wichtigen Unterschieds zwischen der sog. „illokutionären Kraft“ einer Äußerung und ihrem „illokutionären Witz“ scheint sich nicht so recht durchsetzen zu wollen; auch die „Aufrichtigkeitsregeln“ werden in ihrer Bedeutung m.E. zu gering geschätzt. Assertive, Direktive usw. sind für sich genommen keine Sprechakte, sondern nur Sprechaktoberklassen. Mit bspw. assertiven Äußerungen können völlig unterschiedliche sprachliche Informationshandlungen vollzogen werden: Ein Sprecher, der eine „Mitteilung“ ausspricht, tut etwas anderes als derjenige, der seine Unschuld „beteuert“ (und wer „bittet“, nutzt ein anderes Direktiv als derjenige, der einen „Befehl“ ausspricht; wer „verspricht“, „gestattet“ nicht etc.). Die Überlegungen zur „Intensität“ der betroffenen Sprechakte, die der *Verf.* immer wieder anstellt, gehen daher zwar in die richtige Richtung, bleiben aber doch hinter den Möglichkeiten zurück. Nicht ohne Grund setzt sich die Linguistik intensiv mit der Untersuchung der Untertypen der Sprechaktklassen auseinander (maßgeblich im deutschen Sprachraum u.a. die Arbeiten von *Graffe*, *Rolf* und *Hindelang*). Soll ein Kommissiv wie etwa das Versprechen einer hohen Geldzahlung zur Tötung der Gattin wirklich nicht als Anstiftungshandlung in Betracht kommen? Kann oder muss

ein Sprechaktbündel aus z.B. Direktiv und Kommissiv summa summarum doch als anstiftungsrelevantes Direktiv gewertet werden (und falls ja, warum)? Und wenn es bei § 176 Abs. 2 StGB schon allein der „normative juristische Kontext“ sein soll, der zur spontanen Aufgabe der linguistischen Methode des *Verf.* führt, muss das Fragen danach provozieren, ob sie für die *grundsätzliche* Analyse von Tatbestandsmerkmalen überhaupt geeignet ist (bemerkenswert daher, wenn der *Verf.* feststellt, dass „im Bereich der Sexualdelikte [...] die bei der Anstiftung getroffene Wertung bestätigt werden“ konnte, S. 183).

Auch zu § 216 StGB vermisst man weitere Reflexion, denn der Wortlaut enthält immerhin zwei Handlungsverben: „Verlangen“ und „Bestimmen“ (sogar mehr noch: „Bestimmen durch Verlangen“).

Im Rahmen der Analyse des Aufstachels in § 130 StGB stößt die kategorische Festlegung auf Expressive auf Bedenken: Der *Verf.* bezieht sich hierzu auf *Rolf*, der in Modifizierung des Ansatzes *Searles* (nach dem Expressive keine Anpassungsrichtung haben) Expressive als Versuche, die Gefühlslage des Hörers zu beeinflussen, auffasst (allerdings drängt sich der Verdacht auf, dass der *Verf.* sich dieses Bruchs mit *Searle* gar nicht bewusst ist, denn im achten Kapitel geht er dann nämlich selbst von einer fehlenden Anpassungsrichtung der Expressive aus). Dennoch bleibt (unstr.) der Ausdruck eigener Gefühle des Sprechers wesentliches Element der expressiven Klasse. Andernfalls wäre *jeder* andere Sprechakt mit dem Motiv, bestimmte Gefühle beim Hörer zu erzeugen, schon als ein Expressiv aufzufassen (exemplarisch: Der Vater *verspricht* seinem Kind, das Licht im Flur anzulassen, damit es sich sicher und geborgen fühlt). Schließlich drängt sich angesichts der Behandlung der Assertive das Gefühl auf, als würde der *Verf.* diese gleichsam als „Auffangklasse“ behandeln, wenn er auf sie (bspw. für § 160 StGB) verweist, wenn „jede Art der Beeinflussung“ tatbestandsmäßig sein soll.

Bei allen diesbezüglichen Bedenken: Der *Verf.* legt eine verdienstvolle Arbeit vor; sein Versuch, alle Einwirkungs-handlungen methodisch gleich zu behandeln und so gewissermaßen zu enzyklopädisieren, ist m.E. ebenso lesens- wie beachtenswert. Dass er sich dazu der sprachwissenschaftlichen Methode bedient, ansonsten aber an keiner Stelle vorgibt, das Rad neu zu erfinden, sondern vielmehr stets bemüht ist, seine Ergebnisse in die laufende Diskussion einzupassen, gefällt dabei in besonderem Maße. Insgesamt bietet die Arbeit also eine gute Diskussionsgrundlage zur Klärung der aufgeworfenen Fragen aus frischer Perspektive. Dies auch, wenn trotz aller Bemühungen der Eindruck bleibt, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale in der Regel doch zumeist komplexe Handlungsbeschreibungen sind, die sich der Einordnung in jeweils nur *eine* Sprechaktklasse verschließen.

Privatdozent Dr. Kay H. Schumann, Bonn